

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Selbsthilfe Körperbehinderter Main-Kinzig e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Erlensee.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau, Liste 41 VR 1008 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

- 2.1. Der Verein ist offen für alle Personen, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen entgegen, insbesondere wegen ihrer Behinderung, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- 2.2. Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - a. des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 - b. die Hilfe für Zivilbeschädigte und für Menschen mit Behinderungen
- 2.3. Die Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft,
 - b. die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Menschen,
 - c. die selbstlose Unterstützung von Personen, die körperlich, geistig, seelisch oder wirtschaftlich hilfebedürftig i.S. des § 53 AO sind,
 - d. die Ermöglichung der Selbstverwirklichung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft sowie deren Eingliederung in die Gesellschaft,
 - e. das Vorantreiben des Abbaus sozialer, gesellschaftspolitischer, baulicher und die Mobilität einschränkender Barrieren,
 - f. Hilfe für Menschen mit Behinderungen aller Art in sozialer, beruflicher, gesundheitsfördernder und gesundheitserhaltender Hinsicht,
 - g. Schaffung und Unterhaltung von Angeboten im Wohn- und Arbeitsbereich für Menschen mit Behinderungen,
 - h. Bildungsarbeit für alle Generationen und Maßnahmen der Jugendfürsorge im Rahmen der Satzungszwecke,
 - i. Durchführung und Unterstützung von Reisen, Freizeiten und Erholungsaufenthalten im In- und Ausland im Rahmen der Satzungszwecke für Menschen mit Behinderungen sowie hilfsbedürftige Personen,

- j. Durchführung und Förderung von Maßnahmen der körperlichen Ertüchtigung von Menschen mit Behinderungen,
 - k. Öffentlichkeitsarbeit zur Inklusion aller Menschen mit Behinderungen,
 - l. beratende Tätigkeit in Kommunen, auf Landes- und Bundesebene,
 - m. Schaffung einer barrierefreien Umwelt
 - n. Vertretung der Belange behinderter Menschen bei Gesetzesinitiativen.
- 2.4. Die satzungsmäßigen Zwecke können auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllt, verwirklicht werden.
- Dies betrifft insbesondere Dienstleistungen, Warenlieferungen sowie Nutzungsüberlassungen im Rahmen des gemeinsamen und inhaltlich aufeinander abgestimmten und koordinierten Wirkens mit der SHK SERVICE gemeinnützige GmbH, Erlensee und der SHK BeWo gemeinnützige UG, Erlensee.
- 2.5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen. Bei Bedarf können einzelne Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 2.8. Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB, insbesondere für Geschäfte der laufenden Verwaltung, bestellen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.
2. Mitglieder haben
 - a) Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - b) Informations- und Auskunftsrechte, bzgl. der tatsächlichen rechtlichen Verhältnisse, die das Mitglied benötigt, um sein Mitgliedschaftsrecht sinnvoll und sachgerecht wahrnehmen zu können. Außerhalb der Mitgliederversammlung kann Auskunft verlangt werden, wenn das Mitglied ein berechtigtes Informationsinteresse hat, das die

Vereinsinteressen überwiegt,

- c) das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins,
- d) das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen,
- e) Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren,
- f) Treuepflicht gegenüber dem Verein und
- g) pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod oder dem Erlöschen juristischer Personen,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- oder
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen, länger als sechs Monate in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a) Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt,
- b) den Verein in der Öffentlichkeit in beleidigender Form kritisiert,
- c) den Zielen und Interessen des Vereins nach innen oder außen nachhaltig zuwider handelt

oder

- d) sich innerhalb oder außerhalb des Vereins in einer Art äußert oder betätigt, die den Zielen des Vereins zuwiderlaufen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Dem betroffenen Mitglied ist vom Vorstand für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

4. Neben der Mitgliedschaft gibt es Förderer des Vereins. Jede natürliche und juristische Person kann Förderer des Vereins werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will. Förderer erlangen keinen Mitgliederstatus.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit

der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu drei Beisitzern.
2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Vorstandsmitglied kann nicht werden, wer bei der Selbsthilfe Körperbehinderter Main-Kinzig e.V. oder einem Unternehmen, an dem dieser unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, als Arbeitnehmer entgeltlich abhängig beschäftigt ist.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur tätig werden sollen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden und tritt insbesondere bei besonderer Beauftragung, Urlaub, Krankheit oder Tod ein.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn er nicht vollständig anwesend ist.

4. Nimmt der Geschäftsverkehr nach Einschätzung des Vorstands einen Umfang an, der dem geschäftsführenden Vorstand unzumutbar wäre und es die Vereinsfinanzen unbedenklich zulassen, können hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt werden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt danach jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl oder eine anderweitige Beendigung des Amtes erfolgt ist. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Er gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand kann sich für seine eigene Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:
 - a) Entscheidungen über die Ziele und Aufgaben des Vereins
 - b) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f) Erlass der Beitragsordnung
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform (z. B. per Email) an die zuletzt mitgeteilte Adresse unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder im Falle seiner Abwesenheit ein stellvertretender Vorsitzender. Mehrere stellvertretende Vorsitzende entscheiden, wer den Vorsitz übernimmt. Sollte kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Der Schriftführer, ersatzweise eine vom Versammlungsleiter benannte Person, führt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Erlensee, die es unmittelbar und ausschließlich für zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft zu verwenden hat.

§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verpflichtet sich zum verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Daten aller betroffenen Personen, insbesondere der Mitglieder, Ehrenamtlichen, Beschäftigten und externer Dritter, deren personenbezogene Daten durch den Verein verarbeitet werden. Dabei orientiert sich der Verein an den jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Verein ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten.

Die Koordination und Verwaltung des Datenschutzes erfolgen zentral über ein Datenschutzmanagementsystem, das fortlaufend aktualisiert und an veränderte rechtliche, technische und organisatorische Anforderungen angepasst wird. Dieses Datenschutzmanagementsystem wird durch den Datenschutzbeauftragten federführend, jedoch stets in Absprache mit dem Verantwortlichen – dem Vorstand sowie Personen, die vom Vorstand beauftragt wurden – koordiniert und überwacht. In diesem System sind alle relevanten Details zum Datenschutz enthalten, einschließlich des Umgangs mit den Rechten der Betroffenen, der Informations- und Dokumentationspflichten sowie der internen Prozesse im

Umgang mit personenbezogenen Daten. Den betroffenen Personen werden auf Anfrage und im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen die erforderlichen Unterlagen und Informationen zum Datenschutz im Verein zur Verfügung gestellt.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Zu Gunsten der besseren Lesbarkeit wurde auf die Unterscheidung von weiblicher und männlicher Schreibweise verzichtet. Mit dem vorliegenden Satzungstext sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.12.2024 beschlossen. Die vorherige Fassung tritt außer Kraft.

Erlensee, 18.12.2024